



Freie  
Hansestadt  
Bremen

# VERSORGUNGSLÜCKEN SCHLIEßEN

## AUSWIRKUNGEN DES PFLEGESTÄRKUNGS- GESETZES AUF DIE HILFE ZUR PFLEGE

Dr. Petra Kodré

Zuständigkeit fachliche Umsetzung: Holger Adamek, Ulli Marienfeld



Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport

8.10.2018

- Mit dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG) wurden die Regelungen des SGB XI umfassend reformiert. Hiermit verbunden sind der Pflegebedürftigkeitsbegriff und das Begutachtungsinstrument neu definiert.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff orientiert sich nach der Beeinträchtigung von Selbstständigkeit und Fähigkeiten. Es werden alle relevanten Aspekte der Pflegebedürftigkeit erfasst unabhängig, ob diese auf körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigungen bestehen. Die Sonderbegutachtung für Personen mit einer eingeschränkten Alltagskompetenz entfällt dadurch.
- Diese Regelungen werden explizit in das 7. Kapitel des SGB XII übernommen und sind deshalb auch für die Anspruchsberechtigung in der Hilfe zur Pflege heranzuziehen. Ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht somit nur, wenn mindestens eine Pflegebedürftigkeit des Pflegegrades 1 festgestellt wird.

# Problematik im Umgang unterhalb des PG 2

---

- Personen, die keinem Pflegegrad zugeordnet sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII.
- Pflegebedürftige des PG 1 erhalten nur eingeschränkte Leistungen der Hilfe zur Pflege. Ihnen stehen Pflegehilfemittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungsumfeldes und der Entlastungsbeitrag zur Verfügung. Häusliche Pflegehilfe oder stationäre Pflege können im Allgemeinen nicht in Anspruch genommen werden.
- Wie können v.a. Bedarfe nach ambulanten Leistungen, wie hauswirtschaftliche Versorgung, Körper- bzw. Grundpflege und/oder Teilhabe im Einzelfall dennoch sichergestellt werden? **Gibt es in der Praxis eine Versorgungslücke? Wie kann diese geschlossen werden?**
- Gibt es weitergehende Bedarfe nach stationären Leistungen für diese Zielgruppe? Gibt es hier in der Praxis eine Versorgungs- und Finanzierungslücke?

- **Ambulante Leistungen** für Personen mit keinem PG oder dem PG 1:  
Zu prüfen ist – bei Bestands- und bei Neufällen - zunächst, ob der Bedarf durch den Entlastungsbeitrag abgedeckt werden kann. Gibt es weitere ungedeckte Bedarfe, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob Anspruchsgrundlagen v.a. nach § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts), § 71 SGB XII (Altenhilfe), § 73 SGB XII (Hilfen in sonstigen Lebenslagen) oder § 27a Abs. 4 SGB XII (abweichende Regelsatzfestlegung) vorliegen.
- **Stationäre Leistungen** für Personen mit keinem oder PG 1:  
Bei Bestandsfällen ist v.a. der § 27b Abs. 1 und 2 SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen und weitere Unterbringungskosten) zu prüfen. Dies gilt auch für Neufälle mit atypischen Sachverhalten, wobei hier zunächst zu prüfen ist, ob der Bedarf auch durch ambulante Leistungen gedeckt werden kann.
- Zudem gibt es für Bestandsfälle grundsätzlich den § 138 SGB XII (Übergangsregelung).

# Umgang in Bremen mit Einzelfällen

---

- Grundsätzlich orientiert sich Bremen als Kommune an der Empfehlung der KOLS. Ausschlaggebend dafür sind sozialpolitische Erwägungen, v.a. für Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen.
- Ziel ist es, niedrighschwellige Hilfen so einzusetzen, dass Pflegebedürftigkeit, soziale Isolation und eine Verschlechterung des Gesamtzustandes eines älteren Menschen vermieden oder hinausgezögert und ein Verbleib in der eigenen Häuslichkeit möglichst lange gewährleistet wird. Dies ist sozialpolitisch und fiskalisch sinnvoll.
- Die Inanspruchnahme des Entlastungsbeitrags beim PG 1 ist in Bremen Voraussetzung für die Gewährung weiterer Hilfen. Die genannte Zielgruppe braucht dazu oftmals Unterstützung.
- An der Begutachtung und Umsetzung sind der Sozialdienst Erwachsene, die Pflegefachkräfte des Gesundheitsamtes und die wirtschaftlichen Hilfen des Amtes für Soziale Dienste beteiligt.

# Entwicklung der Leistungsdaten

	ambulante Pflege Dezember 2016	ambulante Pflege Dezember 2017	stationäre Pflege Dezember 2016	stationäre Pflege Dezember 2017
Bremen	1290	1035	2120	2035

**Anmerkung:** Die höheren Leistungen der Pflegeversicherung wirken kurzfristigen fallzahlen- und kostenreduzierend. Aufgrund der Ausweitung der Leistungen, der höheren Pflegesätze und aufgrund des Wegfalls der Besitzstandregelung erwarten die Sozialhilfeträger, dass die Fallzahlen und Ausgaben mittel- und langfristig in der HzP deutlich ansteigen.

- 55 Leistungen nach § 70 SGB XII (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts),
- 35 Leistungen nach § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) und
- 15 Leistungen nach § 71 SGB XII (Altenhilfe)

## 110 Personen erhalten zusätzlich kommunale Leistungen

# Angebote der offenen Altenhilfe

---

- In der Stadt Bremen gibt es eine Reihe von **niedrigschwelligen Angeboten für ältere Menschen, die vorwiegend Teilhabe ermöglichen**, aber auch eine Wegweiserfunktion zu anderen Hilfen erfüllen. Dazu gehören Selbsthilfegruppen, ca. 30 Begegnungszentren oder Treffs für Senior/innen, fünf Standorte für Aufsuchende Altenarbeit, aber auch Stadtteiltreffs und Mittagstischangebote, die auch durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen realisiert und die oft auch von älteren Menschen im Quartier besucht werden.
- Eine zentrale Funktion haben die 17 **Dienstleistungszentren**. Mit der Organisierten Nachbarschaftshilfe und der Alltagsassistenz (neu) können sozialräumlich, niedrigschwellig und kostengünstig pflegerische Betreuungsmaßnahmen und/oder Hilfen in der Haushaltsführung angeboten werden. In den DLZ sind ca. 3.500 Ehrenamtliche aktiv.